

Kleine Anfrage

des Abg. Emil Sänze AfD

und

Antwort

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

Einsatz baden-württembergischer Polizeikräfte in Gießen am 29./30. November 2025 – Hintergründe und Kosten

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Polizisten aus Baden-Württemberg mit welchen technischen Mitteln (beispielsweise Sonderfahrzeuge) waren im Zusammenhang mit dem am 29./30. November 2025 in Gießen stattgefundenen Gründungskongress der AfD-Jugendorganisation respektive im Zusammenhang mit den angekündigten und stattgefundenen Gegenkundgebungen in der Stadt und Umgebung eingesetzt?
2. Bezugnehmend auf Frage 1 – wie lautete der von welcher Behörde des Landes Baden-Württemberg (respektive einer anderen Stelle, sofern eine zeitweilige andere Unterstellung bestanden haben sollte) an das „baden-württembergische Polizeikontingent“ erteilte dienstliche Auftrag „für Gießen“?
3. Gab es Schäden – wurden a) Polizisten aus Baden-Württemberg verletzt, b) Tiere der Polizei verletzt, c) Fahrzeuge/Ausrüstung der Polizisten aus Baden-Württemberg beschädigt?
4. Was kostete nach ihrer Kenntnis der Einsatz der Polizisten aus Baden-Württemberg in Gießen sowie welche Behörde (welches Bundeslandes, gegebenenfalls auch welche Bundesstellen) trägt diese Kosten für den Einsatz des „baden-württembergischen Polizeikontingents“ (mit der Bitte, die baden-württembergischen öffentlichen Stellen entstandenen Kosten, soweit bekannt, nach Kostenarten aufzuschlüsseln: a) Dienststunden/Überstunden/Wochenendzuschläge; b) Kosten für eingesetzte Fahrzeuge, technische Mittel oder Tiere sowie gegebenenfalls Reparaturen oder Ersatz; c) Beförderungskosten zum und vom Dienort; d) Sanitätsdienst oder Gesundheitsbehandlung von im Dienst erlittenen Verletzungen)?
5. Wie bewertet sie die Belastung der baden-württembergischen Polizeikräfte durch den Einsatz in Gießen – insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass im Bundesgebiet unter Umständen gleichzeitig mehrere dem Gießener Einsatz vergleichbare „Großlagen“ stattfinden könnten?

6. Welche Organisationen haben nach ihrer Kenntnis (in Form eines „Bündnisses“ oder selbstständig), mit dem Ziel, durch Blockade des Versammlungsorts oder Behinderung der Teilnehmer diese Gründung zu erschweren oder verhindern, zu den zum Teil gewalttätigen Gegenkundgebungen gegen den Gründungskongress der AfD-Jugendorganisation aufgerufen, respektive haben diese Gegenkundgebungen organisiert (beispielsweise Busse aus Baden-Württemberg oder Übernachtung bereitgestellt), die die Gestellung baden-württembergischer Polizeikräfte zum Schutz des Gründungskongresses der AfD-Jugendorganisation in Gießen erforderten/begründeten?
7. Sofern sich (bezugnehmend auf Frage 6) nach ihrer Kenntnis unter den zu den Gegenkundgebungen in Gießen aufrufenden oder diese Gegenkundgebungen tätig organisierenden Organisationen, deren Kundgebungs-Aufrufe den Einsatz baden-württembergischer Polizeikräfte begründeten, auch Organisationen befunden haben sollten, die aus dem Staatshaushaltsplan (STHP) finanzierte regionale Untergliederungen oder Verbände (möglicherweise Gewerkschaften, Parteien, Nichtregierungsorganisationen, Kirchen) in Baden-Württemberg unterhalten oder selbst ihren Sitz in Baden-Württemberg haben – welche finanziellen Mittel aus dem STHP haben diese baden-württembergischen Einrichtungen seit dem 1. Januar 2025 bis heute gegebenenfalls für jeweils welche Zwecke erhalten (erfragt werden Erkenntnisse, die über die auf die Kleinen Anfragen Drucksachen 17/5005, 17/6271, 17/6305, 17/6348, 17/6743, 17/8360, 17/8453, 17/8977, 17/9047 bereits erteilten Auskünfte der Landesregierung gegebenenfalls hinausgehen)?
8. Ergab die Einsatzerfahrung baden-württembergischer Polizeikräfte in Gießen neue Erkenntnisse über die sogenannte ANTIFA (insbesondere deren baden-württembergische regionale „Ableger“), betreffend: a) Organisationsstruktur sowie möglicherweise Kontakte/Anbindung zu legalen Organisationen im Sinne der Frage 6; b) den Modus Operandi der ANTIFA, wo sie legale Versammlungen anderer Akteure zu unterbinden sucht; c) die Bewertung des Verhältnisses der ANTIFA zur pluralistischen Demokratie sowie zum Rechtsstaat?

5.12.2025

Sänze AfD

Begründung

Gegen den Gründungskongress der AfD-Jugendorganisation „Generation Deutschland“ am 29./30. November 2025 in Gießen waren im Vorfeld Großkundgebungen (unter anderem vom DGB) angekündigt worden, die den Einsatz von (laut Presse) angeblich 5 000 bis 6 000 Polizeikräften erforderten – auch aus Baden-Württemberg. Laut dem hessischen Innenminister Poseck (CDU, Zitat: „Dank des großen Polizeieinsatzes konnte in Gießen Schlimmeres verhindert werden“, „hoch gefährliche rechtliche Parallelwelt“; siehe Berichterstattung in JUNGE FREIHEIT Nr. 50/25) belief sich die Zahl der Teilnehmer der Kundgebungen auf etwa 25 000, unter denen sich 1 000 gewaltbereite Personen befunden haben sollen. Das Ziel Letzterer war, den Kongress ihrer mutmaßlichen politischen Gegner (darunter MdBs und MdLs) zu verhindern, der vom Versammlungsrecht gedeckt war und damit – auch mittels Straftaten – die Versammlungsfreiheit nach § 8 des Grundgesetzes sowie andere Grundrechte (körperliche Unversehrtheit) für die Kongressteilnehmer, aber auch für missliebige Journalisten, eigenmächtig zu negieren. Auch Journalisten wurden als „Faschisten“, „Nazis“ und dergleichen verunglimpft. Dieses Ziel läuft der pluralistischen Demokratie und dem Rechtsstaat zuwider. Es kam zu körperlichen Angriffen seitens der Demonstranten auf die Polizei, auf Journalisten, auf Kongressteilnehmer, auf ein Mitglied des Bundestages, zur eigenmächtigen Blockade von Verkehrswegen unter ANTIFA-Bannern und kommunistischer Hammer-und-Sichel-Symbolik, zu eigenmächtigen Ausweiskontrollen von Passanten oder Autofahrern durch Kundgebungsteilnehmer. Das Vermummungsverbot fand bei diesen Vorgängen keine Beachtung. Über strafbare Vorkommnisse berichteten unter anderem „Tichys Einblick“ (YouTube,

am 30. November 2025 unter dem Titel „Linksextremisten in Gießen: Gewerkschaften planen die Gewalt | Die Lage der Nation mit Roland Tichy.“) sowie JUNGE FREIHEIT (YouTube, am 2. Dezember 2025 unter dem Titel „Gewalt und Randalie in Gießen: Das ist wirklich passiert.“). Letzterer Beitrag zeigt (Minute 8:50 bis 10:25), wie eine Kolonne von Polizeiwagen nach 18 Stunden Dienst nach angeblichen Verhandlungen der Polizei mit den Blockierern durch eine Blockade „in den Feierabend“ gelassen wird, die anschließend wieder geschlossen wird. Es interessieren die Kosten des Polizeieinsatzes sowie die gemachten Erfahrungen der baden-württembergischen Beamten.

Antwort

Mit Schreiben vom 3. Februar 2026 Nr. IM3-0141.5-692/3 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium, dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration, dem Ministerium der Justiz und für Migration, dem Ministerium für Verkehr und dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Polizisten aus Baden-Württemberg mit welchen technischen Mitteln (beispielsweise Sonderfahrzeuge) waren im Zusammenhang mit dem am 29./30. November 2025 in Gießen stattgefundenen Gründungskongress der AfD-Jugendorganisation respektive im Zusammenhang mit den angekündigten und stattgefundenen Gegenkundgebungen in der Stadt und Umgebung eingesetzt?

Zu 1.:

Die Polizei Baden-Württemberg unterstützte das Land Hessen anlässlich der Gründung der AfD-Jugendorganisation am 29. und 30. November 2025 in Gießen mit insgesamt 383 Polizeibeamtinnen und -beamten.

Neben zwei Wasserwerfern wurden auch Absperrgitter, ein Lichtmastkraft-, ein Sonder- und ein Rettungswagen zur Verfügung gestellt.

2. Bezugnehmend auf Frage 1 – wie lautete der von welcher Behörde des Landes Baden-Württemberg (respektive einer anderen Stelle, sofern eine zeitweilige andere Unterstellung bestanden haben sollte) an das „baden-württembergische Polizeikontingent“ erteilte dienstliche Auftrag „für Gießen“?

Zu 2.:

Im gesamten Bundesgebiet ereignen sich regelmäßig besondere (Groß-)Lagen oder sonstige sicherheitsrelevante Ereignisse, bei denen die Polizei umfangreich Kräfte zur Einsatzbewältigung einsetzen muss. Dabei sind die Polizeien der Länder regelmäßig auf gegenseitige Unterstützung angewiesen. Nach § 124 Absatz 2 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG BW) ist einem Ersuchen eines anderen Landes um Unterstützung durch Polizeikräfte grundsätzlich nachzukommen, sofern die Verwendung der betreffenden Polizeikräfte im eigenen Land nicht dringlicher ist als deren Einsatz zur Unterstützung der Polizei des ersuchenden Landes. Sofern also die eigene Landeslage sowie die Einsatzauslastung der Einsatzeinheiten es zulässt, zeigt sich Baden-Württemberg grundsätzlich solidarisch und bietet Unterstützungskräfte an. Dabei werden Aspekte wie Einsatzanlass, Anfahrtswege sowie konkreter Unterstützungsbedarf/-umfang berücksichtigt.

Auf dieser Grundlage hat das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen die Entscheidung zur Unterstützung des Landes Hessen getroffen. Dabei war die ständige Erreichbarkeit der eingesetzten Kräfte sicherzustellen. Dies galt insbesondere im Hinblick auf mögliche Einsatzlagen in Baden-Württemberg. Besondere Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem Einsatz der baden-württembergischen Kräfte waren dem Lagezentrum der Landesregierung vorab telefonisch zu melden. Ab Eintreffen am Meldeort waren die Polizeikräfte für die Dauer des Einsatzes der Polizeiführung des Landes Hessen unterstellt.

3. *Gab es Schäden – wurden a) Polizisten aus Baden-Württemberg verletzt, b) Tiere der Polizei verletzt, c) Fahrzeuge/Ausrüstung der Polizisten aus Baden-Württemberg beschädigt?*

Zu 3.:

Im Rahmen des Einsatzes wurden zwei Polizeikräfte des Polizeipräsidiums Einsatz – in Form von Schürfwunden an Kopf und Knie – leicht verletzt.

Zu Beschädigungen an Fahrzeugen oder der Ausrüstung sowie Verletzungen von eingesetzten Tieren der Polizei Baden-Württemberg kam es nicht.

4. *Was kostete nach ihrer Kenntnis der Einsatz der Polizisten aus Baden-Württemberg in Gießen sowie welche Behörde (welches Bundeslandes, gegebenenfalls auch welche Bundesstellen) trägt diese Kosten für den Einsatz des „baden-württembergischen Polizeikontingents“ (mit der Bitte, die baden-württembergischen öffentlichen Stellen entstandenen Kosten, soweit bekannt, nach Kostenarten aufzuschlüsseln: a) Dienststunden/Überstunden/Wochenendzuschläge; b) Kosten für eingesetzte Fahrzeuge, technische Mittel oder Tiere sowie gegebenenfalls Reparaturen oder Ersatz; c) Beförderungskosten zum und vom Dienstort; d) Sanitätsdienst oder Gesundheitsbehandlung von im Dienst erlittenen Verletzungen)?*

Zu 4.:

Bei länderübergreifenden Unterstützungseinsätzen werden die dadurch entstehenden einsatzbedingten Mehrkosten dem anfordernden Land gemäß der Verwaltungsvereinbarung über vereinfachte Regelungen und einheitliche Pauschalen für die Abrechnung von Unterstützungseinsätzen in Rechnung gestellt. Für den Einsatz in Gießen sind Kosten in Höhe von insgesamt 492 053,41 Euro entstanden, die dem Land Hessen in Rechnung gestellt werden.

Bei den angefragten Kostenpositionen a) bis d) ist zu berücksichtigen, dass in den Gesamtkosten noch weitere Kostenpositionen, wie bspw. Tagespauschalen und sonstige Aufwendungen enthalten sind und die Kostenposition d) auch in a) und c) inkludiert ist. Demnach ergeben sich folgende Kostenpositionen:

- a) Die Kosten für Dienststunden/Überstunden/Wochenendzuschläge belaufen sich auf 423 957,83 Euro.
- b) Für eingesetzte Fahrzeuge, technische Mittel oder Tiere sowie für gegebenenfalls erforderliche Reparaturen oder Ersatz sind Kosten in Höhe von 4 935,81 Euro entstanden.
- c) Die Beförderungskosten zum und vom Dienstort betragen 58 177,42 Euro.
- d) Für die Gesundheitserhaltung fielen Kosten in Höhe von 15 213,56 Euro an.

5. *Wie bewertet sie die Belastung der baden-württembergischen Polizeikräfte durch den Einsatz in Gießen – insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass im Bundesgebiet unter Umständen gleichzeitig mehrere dem Gießener Einsatz vergleichbare „Großlagen“ stattfinden könnten?*

Zu 5.:

Die Belastung der eingesetzten baden-württembergischen Polizeikräfte im Kontext zur Lagebewältigung in Gießen wurde seitens des Polizeipräsidiums Einsatz als hoch beschrieben. Die Polizei Baden-Württemberg ist für die Bewältigung von Großeinsätzen und besonderen Lagen aber sehr gut gerüstet. Sie verfügt über bestens ausgebildete und einsatzerfahrene Polizeibeamtinnen und -beamte. Hinsichtlich der Entscheidungsparameter bei länderübergreifenden Unterstützungsleistungen – auch vor dem Hintergrund mehrerer vergleichbarer Großlagen im Bundesgebiet – wird auf die Antwort zur Frage 2 verwiesen.

6. Welche Organisationen haben nach ihrer Kenntnis (in Form eines „Bündnisses“ oder selbstständig, mit dem Ziel, durch Blockade des Versammlungsorts oder Behinderung der Teilnehmer diese Gründung zu erschweren oder verhindern, zu den zum Teil gewalttätigen Gegenkundgebungen gegen den Gründungskongress der AfD-Jugendorganisation aufgerufen, respektive haben diese Gegenkundgebungen organisiert (beispielsweise Busse aus Baden-Württemberg oder Übernachtung bereitgestellt), die die Gestellung baden-württembergischer Polizeikräfte zum Schutz des Gründungskongresses der AfD-Jugendorganisation in Gießen erforderten/begründeten?
7. Sofern sich (bezugnehmend auf Frage 6) nach ihrer Kenntnis unter den zu den Gegenkundgebungen in Gießen aufrufenden oder diese Gegenkundgebungen tätig organisierenden Organisationen, deren Kundgebungs-Aufrufe den Einsatz baden-württembergischer Polizeikräfte begründeten, auch Organisationen befunden haben sollten, die aus dem Staatshaushaltsplan (STHP) finanzierte regionale Untergliederungen oder Verbände (möglicherweise Gewerkschaften, Parteien, Nichtregierungsorganisationen, Kirchen) in Baden-Württemberg unterhalten oder selbst ihren Sitz in Baden-Württemberg haben – welche finanziellen Mittel aus dem STHP haben diese baden-württembergischen Einrichtungen seit dem 1. Januar 2025 bis heute gegebenenfalls für jeweils welche Zwecke erhalten (erfragt werden Erkenntnisse, die über die auf die Kleinen Anfragen Drucksachen 17/5005, 17/6271, 17/6305, 17/6348, 17/6743, 17/8360, 17/8453, 17/8977, 17/9047 bereits erteilten Auskünfte der Landesregierung gegebenenfalls hinausgehen)?

Zu 6. und 7.:

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Erkenntnissen des Landesamtes für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV BW), dessen Beobachtungsauftrag auf verfassungsfeindliche Bestrebungen in Baden-Württemberg beschränkt ist, haben zahlreiche gewaltorientierte links-extremistische Gruppierungen in Baden-Württemberg zur Teilnahme an Protesten gegen die Neugründung einer AfD-Jugendorganisation im November 2025 mit der in Rede stehenden Zielrichtung aufgerufen, darunter mehrere „Offene Antifaschistische Treffen“, etwa aus Heidelberg, Karlsruhe und Waiblingen, sowie der gewaltorientierte linksextremistische Zusammenschluss „Antifaschistische Aktion Süd“ (Antifa Süd). Darüber hinaus bewarben einige linksextremistische Gruppierungen auch organisierte Busanreisen nach Gießen, beispielsweise „Gemeinsam Kämpfen – Kommunistische Gruppe Freiburg“ (GK) und das „Offene Treffen gegen Faschismus und Rassismus für Tübingen und Region“ (OTFR). Darüber hinausgehende Erkenntnisse liegen der Landesregierung nicht vor, sondern sind bei der einsatzführenden Dienststelle der Polizei Hessen respektive dem Hessischen Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz gegebenenfalls vorhanden.

Zu den vorgenannten Organisationen liegen keine Erkenntnisse zu Förderungen aus dem Staatshaushaltsplan vor. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass gemäß Ziffer 1.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Finanzen zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (VV-LHO) zu § 44 Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) Zuwendungen nur bewilligt werden dürfen, wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger keine Bestrebungen im Sinne des § 3 Absatz 2 Landesverfassungsschutzgesetz (LVSG) verfolgt. Zuwendungsempfänger haben gemäß Ziffer 1.4.1 VV-LHO bei der Mittelverwendung sicherzustellen, dass keine Personen oder Organisationen gefördert werden, von denen ihnen bekannt ist oder bei denen offensichtlich ist, dass sich diese Personen oder Organisationen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung betätigen oder dem Gedanken der Völkerverständigung zuwiderhandeln.

8. *Ergab die Einsatzerfahrung baden-württembergischer Polizeikräfte in Gießen neue Erkenntnisse über die sogenannte ANTIFA (insbesondere deren baden-württembergische regionale „Ableger“), betreffend: a) Organisationsstruktur sowie möglicherweise Kontakte/Anbindung zu legalen Organisationen im Sinne der Frage 6; b) den Modus Operandi der ANTIFA, wo sie legale Versammlungen anderer Akteure zu unterbinden sucht; c) die Bewertung des Verhältnisses der ANTIFA zur pluralistischen Demokratie sowie zum Rechtsstaat?*

Zu 8.:

Für die Sicherheitsbehörden in Baden-Württemberg ergaben sich keine neuen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung. Darüber hinaus wird auf die einsatzführende Dienststelle der Polizei Hessen respektive das Hessische Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz verwiesen.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen